Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 9

Artikel: Die Ordnung im Bauwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576569

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Ordnung im Bauwesen.

Ein Beitrag zur Lösung der Reorganisationsfrage.

(Rorrespondeng.)

Aber dieses Thema reserterte in einer von der Sektion des Ingenieur, und Architektenvereins St. Gallen einberusenen erweiterten Bersammlung Herr Zivil-Ingenieur H. Sommer in St. Gallen. Eingeladen und vertreten waren als Gäste: Der Baumeister-Berband St. Gallen und Umgebung, die engern Kommissionen des Gewerbeverbandes und des Technikerverbandes St. Gallen.

Da der Referent einen ganz neuen Weg vorschlägt für die Reorganisationsfrage, wollen wir versuchen, aus seinen knappen Ausführungen das Wesentlichste festzuhalten:

Einleitung.

Bauen ist Kulturarbeit. Sein Zweck ist nicht nur Erwerbstätigkeit, sondern auch eine geistige Errungenschaft, die auch auf die Nachkommen wirkt. Die größten und dauernosten Bauten sind aus dem Ideenleben unserer Vorsahren entwickelt worden.

Der Wille zum Bauen führt zur Baupflicht, zum

Intereffenausgleich.

In jedem Arbeitszentrum zeigen sich Interessengegen, sate. Wir alle wiffen, daß bei jedem neuen Bau diese Interessengegensätz sich stoßen.

Wirtschaftliche Verhältnisse.

Wiffenschaft und Kunft haben große Fortschritte gemacht, aber die Einschätzung der Arbeit ift zurückgeblieben. Uns fehlen diejenigen Grundlagen, die der Kaufmann Kalkulation nennt. Ein richtiger Kaufmann macht kein Geschäft ohne Kalkulation. Im Baugewerbe tut man das manchmal; vor allem stellt man oft auf alte Preise ab, die 20 und mehr Jahre hinter uns liegen. Als Beisptel leten angeführt die Preisansätze der Gotthardbahn und Nordoftbahn, die Jahrzehnte galten; selbst beim Bau der Bodensee-Toggenburgbahn hat man noch teilweise auf lie abgeftellt. Die Gewinnmarche hat sich aber verschlechtert: Im Jahre 1889 arbeitete man noch 12—13 Stunden, heute noch 9—10 Stunden. Die Anforderungen der Bauherrschaft sind gestiegen. Also eine Einschränkung der Geminnmöglichkeit nach zwei Seiten. Notwendigerweise muß dabei ein Zeitpunkt kommen, wo der Unternehmer mit Berluft arbeitet, selbft dann, wenn neue Arbeits, methoden und neue Sulfsmaschinen herangezogen werden. Diesen Umftanden hat man viel zu wenig Ruckficht ge-tragen. Die Geschäfte konnten nicht nur keine Reserven lammeln, sondern zehrten häufig das Geschäftstapital, manchmal sogar das Privatvermögen der Unternehmer auf. Das Gleiche geschieht mit dem Gewerbe: Ganze Berufsgruppen verdienen nichts, legen sogar darauf. Man schätzt eben die Arbeit zu wenig ein. Mölig ift die wirtschaftliche Stärkung aller Berufsgruppen, aber nicht Benachteiligung aller Betriligten. Die Ergebniffe der bisherigen Bereinigungen liefen auf den Zusammenschluß der einzelnen Berufsgruppen hinaus; nötig ist aber ein Bufammenfcluß aller Beteiligten, damit der richtige Arbeitswert ermittelt wird, und zwar nicht nur für heute, sondern für alle Zeiten.

Man hat das auch ichon versucht, ist aber bis heute noch zu keinem befriedigenden Ergebnis gelangt: Beschaffung des Obligationenkapitals durch die Bauherrschaft; Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn (z. B. in der Maschinenindustrie); Teilung von Gewinn und Berlust; Ausschaltung des Zwischenhandels (Selbstanschaffung von Rohstoffen, Maschinen usw. durch die Bausherrschaft). So kommt man nach und nach zur Ausschaltung des Unternehmers und Ausschrung der Arbeiten

in Regte.

Am beften ift die Vergebung der Arbeiten nach Einheltspreis und auf Nachmaß. Im nachfolgenden wird nun dieser normale Fall wetter besprochen.

Bisherige Rechtsverhältnisse.

Wir kennen den Anstellungsvertrag zwischen Bauherr und Bauleitung, den Tarifvertrag, den Werkvertrag.

Bei Streitfällen haben die ordentlichen Gerichte die ständige Berufung von Fachexperten eingeschlagen. Es sind meistens Laienrichter, denen eine Beurteilung solcher Fälle ohne Fachexperten nicht zugemutet werden kann. Die Fragen für die Experten werden von den Juristen gestellt. Den Experten sind durch die Fragestellung die Hände gebunden; sie müssen nur antworten, was gesragt wird. Unwälte und Richter machen oft nur die Briefträger. So kommt es nicht selten vor, daß durch unrichtige Fragestellung die Experten ein zweites oder gar drittes Mal begrüßt werden müssen; damit wird das Versahren langsam und teuer.

Biel beffer und rascher würde ein Fachkollegium mit juristischem Betrat ftatt ein Gericht mit technischem Betrat

jum Biele führen.

Rechtsverhältnisse im Submissionswesen.

a) Submiffionsverordnung;

b) Regelung durch Preisberechnungsftellen.

Die Fisfalpolitik auf der einen, die strupellose Konkurrenz auf der andern Seite verlocken, die Submissions-Berordnung zu umgehen. Es ist kein Richter da, der die Einhaltung der Submissions Berordnung erzwingt. Auf der einen Seite Sperre, Streik, Sabotage, die Arbeiterorganisationen, auf der andern die Arbeitnehmerverbände. Wo gewissenhafte, hervorragende Fachmänner zu einem Richterkollegium zusammentreten, wobei der juristische Beirat nicht sehlen darf, wird es möglich sein, eine andere Rechtssprechung zu erhalten, die eine gewinnbringende Arbeit gewährleistet.

Organisation des Bauwesens.

Mach Artitel 80 der ft. gallischen Kantonsverfassung sind Schleds und Fachgerichte erlaubt. Es sind dret Fälle möglich:

Frelwilliges Schledsgericht; Gefetzliches Schledsgericht; Gefetzliches Fachgericht.

Das neu vorzuschlagende Gericht soll ähnlich organissiert sein wie das in Aussicht genommene Handelsgericht. Dieses Fachgericht soll zuständig sein zur Beurteilung von Submissions-Verordnung, Werkvertrag und Dienst-

verhältnissen.

a) Submiffions : Streitigkeiten.

Schon die Ausschreibung sollte beurteilt werden können. Bet der Vergebung muß ein Richter amten. (Artikel 34 der Submissions, Berordnung des Kantons St. Gallen heißi: "Allfällige Beschwerden wegen Mißachtung der Borschriften dieser Verordnung sind innert 10 Tagen, vom Tage des Zuschlages an gerechnet, beim zuständigen Departemente schriftlich und einläßlich begründet anzubringen. Dieses hat sodann, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf seinen Bescheid zu erteilen. Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so ist das Ergebnis bei künstigen Vergebungen tunlichst zu berücksichtigen. Erweist sich die Beschwerde als unbezundet, so sallen alle Kosten zu Lasten des Beschwerdestührers. Gegen den Bescheid des Ressorberartementes kann innert 10 Tagen an den Regterungsrat rekurriert werden).

Nehmen wir ein selbstgemachtes Belspiel. Für eine Arbeit lautet der Boranschlag auf Fr. 150,000; eine Eingabe lautet auf Fr. 120,000; der Baumeisteroerband

verlangt Fr. 180,000. Die Bergebung erfolgt zu 120,000 Franten. Die Baumeifter ftellen fich auf den Standpuntt, daß 180,000 Fr. der richtige Preis wäre. Wer hat nun recht? In einem folchen Fall follte das Baugericht ben Preis festlegen. Unter dem vom Baugericht angegebenen Breis foll die Arbeit nur bei gang besondern Umftanden, mit Angabe ber Gründe, ausgeführt werden. Im andern Fall find die Baumeifter abgewiesen, und fie muffen bei fünftigen Ausschreibungen anders rechnen.

Bis heute wurde die Unterbletung nie geahndet; fie ift aber zu ahnden. Der Richter follte einschreiten können,

wenn zu billig gearbeitet wird.

Boraussetzung für die Ginführung eines solchen Gerichts ift, daß beide Teile einen Richter wollen und daß das Gewerbe in diesem Sinne beschräntt fein foll.

Sollte wider Erwarten ein solches Gericht gesetzeberisch nicht durchdringen, so besteht der Ausweg in einem freiwilligen Schledsgericht. Das Gericht konnte auch Baupreise und Löhne feftftellen.

b) Streitigkeiten aus Werk: Verträgen.

Die Streitigkeiten aus Werkvertragen beginnen gewöhnlich nach Abschluß des Bauvertrages und endigen mit der Abrechnung. Während des Baues würde das Gericht gute Dienste leiften durch Augenscheine, Erhebungen usw., dadurch könnten manchmal Prozesse vermieden, zum mindeften abgefürzt werden.

c) Anftellungsverträge und Lohnanfäte.

Bei Streitigkeiten aus Tarifvertragen mare bas Baugericht Erfat bes gewerblichen Schiedsgerichtes und bes Einigungsamtes. Die Einschätzung ber richtigen Löhne nach dem Arteg ift eine sehr wichtige Sache.

Den Vorsit des Baugerichtes wurde, wie beim Sanbelsgericht, das Kantonsgericht führen; Rekursinftanzen rischen Kantone St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Graubunden.

e) Einteilung und Zusammensetzung bes Baugerichtes.

Praktisch würde man für größere Verhältniffe bret Abteilungen vorsehen; nämlich für Streitigkeiten über Submissionswesen,

Wertverträge,

Dienstverhältnisse. In kleinen Verhältniffen würden alle 3 Abteilungen vereinigt. Jede Berufsgruppe ift in jeder Abteilung mit 3 Richtern vertreten; bei 9 Berufsgruppen wären 27 Richter zu wählen. Solche Berufsgruppen sind unter anderem:

> Offeniliche Rechtspflege, Bundesverwaltung, Rantonsverwaltung, Gemeindeverwaltung, Baumeifter, Gemerbetreibende, Arbeiterschaft.

Aus der Tätigkeit eines folchen Baugerichtes waren bie Bereinheitlichung bes Preisberechnungsverfahrens und die Vereinheitlichung der Beurteilung der wichtigften Berhältniffe im Baugewerbe zu erwarten.

Wenn der gesetliche Weg nicht gangbar ift, mußte

man ben freiwilligen Weg mahlen.

Eine Kommission aus dem Schofe der heute vertretenen Bereine follte die Sache an die Band nehmen, bamit baraus eine Bentralft-lle für das Bauwesen entfteht.

Herr Ingenieur H. Commer hat die bisherige Ordnung im Bauwesen in folgender Tabelle überfichtlich dargeftellt:

Ordnung im Bauwesen.

Rulturelle Grundlage	Bauwille		Baupflicht		Intereffen: Ausgleich
- 22	Bauherrschaft .	Banleitung	Unternehmerschaft	Arbeiterschaft	Bestehende Rechtsordnung
Jurifische Bersonen und ihre Bertreter	Staat Gemeinde Korporationen Brivate	Ingenieure Urchiteften Technifer	Maschinenindustrie Baumeister Gewerbetreibende	Organisierte und nicht organisierte Arbeiter	Ordentliche Gerichte Schiedsgerichte Anwälte
Bestimmung bes Arbeitswertes	Submissionsbedin- gungen, Pläne Boranschläge Baubestimmungen	Honorarordnungen Wettbewerksgormen	Preisberechnungen und Submissionen Abrechnung	Lohntarife	Fach:Experten
Regelung der Rechtsverhältniffe	Unstellungsvertrag		Tarifvertrag		Vergleich Schiedsfpruch
	Werkvertrag				Urteil

waren auch hier das Kaffationsgericht und das Bundes: gericht.

d) Geltungsbereich bes Baugerichtes.

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Erwerbs, zentrum; er burfte alfo eima die Sauptftadt, die an. ftoßenden und Nachbarorte umfaffen. In St. Gallen tonnte man ein Baugericht einsetzen für die oftschweize-

Bei Haressenänderungen

wollen unfere geehrten Abonnenten gur Bermeibung pon Jrriumern uns neben der nemen ftets auch bie alte Adreffe mitteilen. Die Expedition.

An biese intereffanten, mit Beifall aufgenommenen Ausführungen ichloß fich eine ebenfo lehrreiche Distuffion. Einige Hauptpunkte mögen hervorgehoben werden:

Berr Rantonerat Schirmer, Brafibent des Gewerbe-Berbandes St. Gallen verdankt die Ausführungen von herrn Ingenieur S. Commer. Im Protofoll des handwerker Bereins St. Gallen findet fich erftmals im Jahre 1883 eine Notiz über das Submiffionswesen. Seither haben sich die Aften angehäuft, aber ber prattische Wert aller bisherigen Submissionsverordnungen ift nicht gerade groß. Das Baugericht wird gesetlich noch lange auf fich warten laffen; aber der freiwillige Weg sollte beschriften werden und zum Biele führen.

Für den Werkvertrag hat man ja die ordentlichen

8027

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZURICH Peterhof:: Bahnhofstrasse 30 Verkaufs- und Beratungsstelle:

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636 🛭

Lieferung von :

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Gerichte und bie Schledsgerichte; aber für das Gubmiffionsmefen befteht fein Gericht. Der Artifel 34 ber kantonalen Submissionsordnung vom 12. Februar 1914 wollte die Gewerbetreibenden ichnigen. Die Entichadigung für die Arbeitsleiftung sollte sich zusammensetzen aus Arbeit., Material- und Risito Auswand des Unternehmers.

Beffer ift die städtische Submissions Verordnung vom 6. Marg 1917. Gine Arbeit fann berechnet werben nur von einer Inftanz, die praktisch darin tätig ift, also durch Berufsverbande. Man follte aber über die Stadt: und Kantonsgrenzen hinausgehen, man follte schweizerische Berechnungsftellen schaffen.

Ein neuer Berfuch jum Mitfpracherecht ber Berufsberbande ift niedergelegt in Artifel 22 ber Berordnung über die Bergebung von Bauarbeiten für die Stadt St. Gallen. Dieser Artikel lautet:

Berufsverbande und Submittenten find berechtigt, bei öffentlichen Submiffionen ber Behörde vor Eröffnung Der Angebote Breisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes als angemessen, so soll die Vergebung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abwelchen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letterer das Recht, innert drei Tagen eine überprüfung durch mindeftens dwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und bem betreffenden Berufeverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe derselbe in einer Bestätigung ober in einer Berichtigung ber Berechnung bes Berufsverbandes, ift im Sinne von Absatz 2 bieses Artikels für die Vergebung maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufs Berbanden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, o bat die Behörde bie Bergebung nach fretem Ermeffen in Burdigung des in Artifel 21 aufgeftellten Grundsates angemeffener Preis - vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Breifen follen die nied, riaften Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, lofern sich nicht die Behörde von deren Angemeffenheit überzeugt hat").

Einen folchen Weg hat man bei einer neueften Ronfurreng für Reparaturarbeiten an ber Staats. straßenbrude über Die Gitter beschritten. Die Ungebote ber Baumeifter gingen zunächft an ben Gewerbeverein. Die Zusammenftellung wurde einem Fachmann in Burich jur überprufung unterbreitet. An einer gemeinamen Sitzung wurden in offener Aussprache die Eingaben

behandelt und eine Ginheitsofferte aufgeftellt. Den Unternehmern find Abgebote innert bestimmten Grenzen bewilligt. Das Ergebnis ift abzuwarten.

Unzufrieden ift man vielfach mit der Vergebung von Bauarbeiten durch die Bundesbahnen.

Arbeitgeber und Arbeiter, Architekten und Baumeifter follten nicht, wie dies jett leider oft ber Fall ift, zu einander im Gegensatz fteben. Man schaffe eine Zentralftelle, auf die man hören konnte und horen wurde. Auch die private Bautätigkeit wurde fich nach diefer Zentralftelle richten. Die Entschädigung fur ben Architeften und für den Baumeifter, wie auch die Arbeitslöhne würden richtig gerechnet. Die Einsetzung einer Kommission ift zu empfehlen.

Herr Kantonsingenteur F. Berfinger führt aus, baß die Reparaturarbeit an ber Sitterbrucke fich an und für fich nicht gut zur Konkurrenz eignete. Die Facherperten für Tiefbauarbeiten sind schwieriger zu finden als für Hochbauarbeiten.

Berr Architekt B. Ditscher, bei der Kreisdirektion IV S. B. B, glaubt nach Beispielen aus dem Tunnelbau (Simplon- und Rosenbergtunnel), daß das vorgeschlagene Baugericht nicht immer zum gewünschten Ziele führen wird. Beim Sauenfteintunnel waren die Schweizerfirmen, gewitigt durch frühere Tunnel Unternehmungen, in der Eingabe boch Die Berlinersirma hat trot dem billigern Angebot gut abgeschnitten, weil die Geologen sich nicht verrechneten, ja die Berhällniffe noch gunftiger waren, als diese vorausfahen. Wer hatte ben Schweizern fagen follen, daß fie hier zu hoch gerechnet hatten? Bei Tunnelbauten sollte der Staat einen Teil des Risitos übernehmen.

Einftimmig wurde beschloffen, der Ingenieur- und Architektenverein, der Baumeisterverband, der Gewerbeverband und der Technikerverband sollen zur Bildung einer Kommission je 3 Mitglieder abordnen.

Verträge zwischen Behörden und Privaten über Gegenstände des öffentlichen Baupolizeirechtes: deren Wirkung gegenüber dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz.

Ein wichtiger Entscheid des St. Gallischen Regierungsrates.

(Rorr.)

Unläglich des Abschlusses eines Expropriationsvertrages im Jahre 1899 zwischen einem Gemeinderat und einem privaten Grundeigentumer murden in diefem Bertrag außer den Beftimmungen über die Bodenabtretung